

analysieren, den Entwicklungsstand auf bestimmten Gebieten gründlich einzuschätzen. Eine wichtige Rolle spielen die Eingabenanalysen (—> Eingaben), die regelmäßig sowohl in den ständigen Kommissionen beraten werden als auch Gegenstand der Diskussion in den Tagungen sind.

Anfragerecht - Recht der —> Abgeordneten, während der Tagungen der Volksvertretung Anfragen an den Rat, die Leiter der Fachorgane und an die anwesenden Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften (§ 17 Abs. 2 GöV) bzw. (für die Volkskammerabgeordneten) an den Ministerrat und jedes seiner Mitglieder (Art. 59 Verfassung) zu richten.

Die Anfrage ist eine von vielen Möglichkeiten, über die jeder Abgeordnete aktiv und unmittelbar auf die Gestaltung der Tagungen (—* Tagung der örtlichen Volksvertretung) Einfluß nehmen und darauf einwirken kann, daß auch Fragen von Bürgern in der Tagung behandelt werden. Oft trägt es zur Qualifizierung der Anfragen bei, wenn sie vorher in der ständigen Kommission, der Abgeordneten-Gruppe oder in anderen Kollektiven besprochen werden. Die Anfrage kann unabhängig von der Tagesordnung gestellt werden. Das hilft, auf wichtige Fragen schnell zu reagieren, Mängel unverzüglich zu beseitigen und nicht zuletzt die Tagungen interessant und lebensnah zu gestalten.

Die Art und Weise der Behandlung von Anfragen in den Tagungen ist in der —> Geschäftsordnung der örtlichen Volksvertretung geregelt. Für Abgeordnete der Volkskammer regelt die Geschäftsordnung der Volkskammer im § 12 Abs. 3, daß Anfragen zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dem Präsidium schriftlich einzureichen sind. Das A. kann auch von Fraktionen und Ausschüssen der Volkskammer wahrgenommen werden (§ 12 Abs. 1).

Eine Anfrage muß konkret sein, und ihr Adressat muß möglichst genau bestimmt werden. Soweit das möglich ist, sollte der Adressat bereits vor der Tagung der Volksvertretung von der beabsichtigten Anfrage in Kenntnis gesetzt werden. Er kann sich so auf eine Antwort vorbereiten, die sachkundig informiert, Argumente vermittelt, Ursachen

und Zusammenhänge verdeutlicht und Lösungswege zeigt. Die Anfrage ist in der gleichen Tagung zu beantworten. Falls das nicht möglich ist, muß der betreffende Abgeordnete innerhalb von 10 Tagen (Abgeordnete der Volkskammer innerhalb von 2 Wochen) eine schriftliche Antwort erhalten. Die Volksvertretung ist darüber in der nächsten Tagung zu informieren. Vielerorts wird diese Information im Tätigkeitsbericht des Rates gegeben. Besonders wichtige, größere Bevölkerungskreise interessierende Anfragen können darüber hinaus auf Beschluß der Volksvertretung in Arbeitskollektiven, Einwohnerversammlungen oder in der Presse beantwortet werden.

Die Erfahrungen zeigen, daß dort, wo die Abgeordneten ihr A. richtig nutzen, wo die Tagungsleitung entsprechend reagiert und die zuständigen Leiter ihre Pflicht zur Klärung der mit Anfragen vorgetragenen Probleme verantwortungsbewußt wahrnehmen, oftmals positive Veränderungen erreicht wurden.

Anliegen der Bürger —> Anträge der Bürger
—> Eingaben

Anmelde- bzw. Erlaubnispflicht für Veranstaltungen - Rechtspflicht des Veranstalters, eine staatliche Zustimmung zu Veranstaltungen einzuholen.

Veranstaltungen in der Form von Versammlungen oder anderen organisierten Zusammenkünften der Bürger dienen der Ausübung der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und Grundpflichten der Bürger. Sie haben den Grundsätzen und Zielen der Verfassung, den Gesetzen und Rechtsvorschriften zu entsprechen und dürfen die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen oder stören.

Gemäß diesen Anforderungen sind Veranstaltungen anmelde- bzw. erlaubnispflichtig. Veranstaltungen in Räumlichkeiten müssen mindestens 5 Tage vor ihrem Stattfinden vom Veranstalter oder Verantwortlichen bei der zuständigen Dienststelle der DVP schriftlich angemeldet werden. Öffentliche Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen im Freien sind erlaubnispflichtig. Diese Erlaubnis ist mindestens 10 Tage vorher vom Veranstalter oder Verantwortlichen bei der zuständigen